

R E G L E M E N T
über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer
an der städtischen Musikschule Brugg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geschlecht	Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.
------------	--

§ 2

Geltungs- bereich	Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der städtischen Musikschule unterrichtenden Musiklehrer.
----------------------	---

§ 3

Subsidiäres Recht	Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die kantonalen Bestimmungen über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte.
----------------------	---

II. Wählbarkeit

§ 4

Musiklehrer	¹ Als Musiklehrer ist wählbar, wer sich über die Lehrberechtigung oder Lehrbewilligung gemäss den kantonalen Vorschriften ausweist, oder einen durch das Erziehungsdepartement anerkannten Ausbildungskurs besucht hat.
-------------	--

Stellvertreter	² Als Stellvertreter können vorübergehend Personen beschäftigt werden, die diese Bedingungen nicht erfüllen.
----------------	---

III. Wahl

§ 5

- Wahlbehörde ¹Die Musiklehrer werden auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat gewählt.
- ²Stellvertreter für die Dauer von bis zu einem Semester werden durch die Musikschulkommission gewählt. Bei länger dauernden Stellvertretungen erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat.

§ 6

- Amtsdauer, Musiklehrer ¹Die Musiklehrer werden je für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Anstellung kann nach Ablauf eines Schuljahres dreimal stillschweigend um ein weiteres Schuljahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsdauer der Lehrer an der Volksschule.
- Stellvertreter ²Stellvertreter können höchstens für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Entlassung aus dem Anstellungsverhältnis

§ 7

- Auf Gesuch des Musiklehrers ¹Der Gemeinderat kann die Musiklehrer auf ihr Gesuch hin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schulhalbjahres entlassen.
- Durch die Wahlbehörde ²Will die Wahlbehörde auf die Erneuerung eines Anstellungsverhältnisses verzichten, so hat sie dies dem betroffenen Lehrer unter Angabe der Gründe mindestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich mitzuteilen. Das Recht auf Anhörung ist gewährleistet.

§ 8

Versetzung in den Ruhestand Das Anstellungsverhältnis endet in der Regel nach dem Schulhalbjahr, ab welchem Musiklehrkräfte Anspruch auf eine Altersrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haben. Das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand ist dem Gemeinderat drei Monate vor Ende des jeweiligen Semesters einzureichen.

§ 9

Vorzeitige Auflösung ¹Die vorzeitige, fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Musiklehrers liegen und deshalb die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit als unzumutbar erscheinen lassen, bleibt vorbehalten.

²Falls im Verlauf des ersten Semesters eines Schuljahres ein Unterrichtsfach auf Dauer nicht mehr belegt wird, ist die Wahlbehörde überdies berechtigt, das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig, frühestens aber auf Ende des Semesters, aufzulösen.

V. Besoldungen

§ 10

Grundsatz ¹Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte. Die Anfangsbesoldung bestimmt sich nach dem Grad der Ausbildung sowie nach der beim Eintritt vorhandenen Lehrerfahrung.

²Die Einstufung wird auf Antrag der Musikschulkommission vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11

Einreihung	¹ Die Einreihung in die einzelnen Besoldungsklassen wird wie folgt vorgenommen:
Musiklehrer	Für Lehrberechtigung A gilt die Besoldungsklasse 75 Fachlehrer Instrument. B Für Lehrberechtigung B gilt die Besoldungsklasse 62 Fachlehrer Instrument. C Für Lehrberechtigung C gilt die Besoldungsklasse 62 mit einer Reduktion um 12 %
	² Es erfolgt keine Einreihung als Hauptlehrer.
Stellvertreter	³ Stellvertreter erhalten jeweils den Anfangslohn der sie betreffenden Besoldungsklasse.

§ 12

Treueprämie, Dienstaltersgratifikation	Es werden keine Treueprämien und Dienstaltersgratifikationen ausgerichtet.
--	--

§ 13

Reisespesen	¹Musiklehrern mit einem Pensum von weniger als sieben Wochenstunden und Stellvertretern werden bei auswärtigem Wohnsitz die effektiven Bahnspesen ersetzt, sofern die Entfernung Wohnort - Brugg mindestens 10 km beträgt. ²Musiklehrern mit einem Pensum von sieben Wochenstunden oder mehr erhalten keine Reisespesenentschädigung.
-------------	---

§ 14

Besoldung während Krankheit und Unfall	¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, die nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht oder verlängert worden ist, besteht Anspruch auf die Ausrichtung der Besoldung wie folgt:
Musiklehrer	² Für Musiklehrer während eines Monates im ersten Anstellungsjahr. Für jedes weitere Jahr erhöht sich der Anspruch um je einen Monat bis zu einem Maximum von sechs Monaten. Massgebend für die Berechnung der Besoldung ist die Anzahl der im Monat vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erteilten Lektionen gemäss Stundenplan.
Stellvertreter	³ Stellvertreter erhalten in der Regel keine Entschädigung. Ausnahmen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 15

Besoldung bei Verhinderung der Schüler	¹ Wenn Lektionen infolge Verhinderung der Schüler ausfallen müssen, haben Musiklehrer und Stellvertreter Anspruch auf die volle Besoldung.
	² Bei dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens oder bei Erkrankung und Unfall von Schülern während eines angebrochenen Schulhalbjahres wird die Besoldung bis zum Ablauf des betreffenden Semesters nicht reduziert.

VI. Sozialleistungen

§ 16

Kinderzulage ¹Die Musiklehrer haben nach Massgabe der erteilten Lektionen pro Woche (volles Pensum = 28 Lektionen) Anspruch auf die Ausrichtung von Kinderzulagen, sofern sie oder ihre Ehegatten nicht bereits anderweitig vollumfänglich Kinderzulagen beziehen.

Familienzulage ²Es werden keine Familienzulagen ausgerichtet.

§ 17

Pensionskasse ¹Die Musiklehrer müssen nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der Aargauischen Beamtenpensionskasse oder einer anderen anerkannten Vorsorgeeinrichtung beitreten.

²Die Stadt Brugg bezahlt die Arbeitgeberbeiträge auf dem durch die Anstellung an der Musikschule Brugg erzielten Einkommen.

§ 18

Unfallversicherung ¹Musiklehrer und Stellvertreter sind gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfällen in jedem Fall, gegen diejenigen von Nichtberufsunfällen nur bei einem Mindestpensum von 6 Wochenstunden versichert.

²Für die Nichtberufsunfälle bezahlt die Stadt Brugg die Hälfte der Versicherungsprämien.

VII. Rechte und Pflichten

§ 19

Gewährung von Urlaub	Über die Gewährung von kurzfristigem, bezahltem oder unbezahltem Urlaub bis zu drei Tagen aus persönlichen Gründen (Heirat, Todesfall in der Familie, Geburt eines Kindes, Umzug usw.) entscheidet der Musikschulleiter im Rahmen der durch die Musikschulkommission festzulegenden Richtlinien endgültig. Weitergehenden Urlaub kann die Musikschulkommission bewilligen, die auch über den Einsatz einer Stellvertretung entscheidet.
-------------------------	---

§ 20

Pflichten	Die Pflichten der Musiklehrer und Stellvertreter werden in einem Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat auf Antrag der Musikschulkommission erlassen wird.
-----------	---

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts	Durch dieses Reglement wird aufgehoben: Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule vom 14. August 1989.
-----------------------------	---

§ 22

Inkrafttreten	Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
---------------	---

Vom Einwohnerrat beschlossen am 11. April 1997.

Der Gemeinderat beschliesst:

Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 1998
in Kraft gesetzt.

Brugg, 18. Juni 1997

Namens des Stadtrates

Der Stadtammann:

R. Alder

Der Stadtschreiber:

M. Roth

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	8
	Geschlecht.....	1
	Geltungsbereich.....	2
	Subsidiäres Recht.....	3
II.	Wählbarkeit	
	Musiklehrer.....	4
	Stellvertreter.....	4
III.	Wahl	
	Wahlbehörde.....	5
	Amtsdauer.....	6
IV.	Entlassung aus dem Anstellungsverhältnis	
	Auf Gesuch des Musiklehrers.....	7
	Durch die Wahlbehörde.....	7
	Versetzung in den Ruhestand.....	8
	Vorzeitige Auflösung.....	9
V.	Besoldungen	
	Grundsatz.....	10
	Einreihung.....	11
	Treueprämie, Dienstaltersgratifikation.....	12
	Reisespesen.....	13
	Besoldung während Krankheit und Unfall.....	14
	Besoldung bei Verhinderung der Schüler.....	15
VI.	Sozialleistungen	
	Kinderzulage.....	16
	Familienzulage.....	16
	Pensionskasse.....	17
	Unfallversicherung.....	18
VII.	Rechte und Pflichten	
	Gewährung von Urlaub.....	19
	Pflichten.....	20
VIII.	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	21/22

Stichwortregister

A mtsdauer	6
Auflösung, Vorzeitige.....	9
B esoldung bei Verhinderung der Schüler	15
Besoldung während Krankheit und Unfall.....	14
D ienstaltersgratifikation	12
E inreihung	11
Entlassung auf Gesuch des Musiklehrers.....	7
Entlassung durch die Wahlbehörde.....	7
F amilienzulage	16
G eltungsbereich	2
Geschlecht.....	1
K inderzulage	16
P ensionskasse	17
Pflichten.....	20
R eisespesen	13
Ruhestand; Versetzung.....	8
S ubmediäres Recht	3
T reueprämie	12
U nfallversicherung	18
Urlaub.....	19
W ählbarkeit Musiklehrer und Stellvertreter	4
Wahlbehörde.....	5